

Datenblatt

Dienst	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiung von baurechtlichen Vorschriften beantragen
Kennung	[REDACTED]
Plattform	Digitale Baugenehmigung LK Alb-Donau-Kreis
Datum	16.03.2026
Seite	4/6

Sind Baulasten auf das Grundstück eingetragen?

Ist mir nicht bekannt.

Angaben zur Abweichung

Art der Abweichung

Art der Abweichung

Geben Sie die Vorschrift an, von der abgewichen wird

Beschreibung der Abweichung

Befreiung

Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze (Errichtung eines Gewächshauses außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche).

Die geplante Errichtung eines freistehenden Gewächshauses mit einer Grundfläche von ca. 2 × 3 m und einer Höhe von ca. 2,2 m soll außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze erfolgen. Das Gewächshaus dient ausschließlich der privaten gärtnerischen Nutzung (Anbau von Gemüse und Pflanzen) und ist als leichte Konstruktion mit Rahmen und transparenten Stegplatten aus Kunststoff vorgesehen.

Aufgrund der geringen Größe und Höhe des Bauwerks sowie der transparenten und leichten Bauweise geht von dem Gewächshaus keine wesentliche städtebauliche Wirkung aus. Das Vorhaben beeinträchtigt weder die Belichtung, Belüftung oder Besonnung benachbarter Grundstücke noch entstehen nachteilige Auswirkungen auf das Ortsbild.

Der geplante Standort befindet sich zudem in einem Bereich des Grundstücks,

Datenblatt

Dienst	Abweichungen, Ausnahmen und Befreiung von baurechtlichen Vorschriften beantragen
Kennung	[REDACTED]
Plattform	Digitale Baugenehmigung LK Alb-Donau-Kreis
Datum	16.03.2026
Seite	5/6

Begründung der Abweichung

in dem nach den Festsetzungen des Bebauungsplans die Errichtung von Garagen zulässig ist. Das geplante Gewächshaus bleibt hinsichtlich Größe, Höhe und baulicher Wirkung deutlich hinter einer solchen zulässigen Bebauung zurück.

Die Errichtung innerhalb der Baugrenze ist aufgrund der bestehenden Nutzung der überbaubaren Grundstücksfläche durch das Wohngebäude und die Gartengestaltung praktisch nicht sinnvoll möglich. Aus Sicht der Antragsteller handelt es sich daher um eine geringfügige Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, die die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der beantragte Standort wurde gewählt, da an dieser Stelle eine ausreichende Besonnung für den Betrieb eines Gewächshauses gewährleistet ist. Innerhalb der Baugrenze ist aufgrund der Lage des Wohngebäudes sowie vorhandener Bepflanzung und Verschattung keine ausreichende Sonneneinstrahlung vorhanden. Das Gewächshaus dient ausschließlich der privaten gärtnerischen Nutzung und ist mit einer Grundfläche von 2 × 3 m sowie einer Höhe von ca. 2,2 m sehr klein dimensioniert. Zudem liegt der Standort in einem Bereich, in dem laut Bebauungsplan Garagen zulässig wären, sodass die bauliche Wirkung deutlich geringer ist als eine dort mögliche Bebauung.